

Luzern, 19. Januar 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 356

Nummer:	P 356
Eröffnet:	27.01.2025 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat:	19.01.2026 / Ablehnung
Protokoll-Nr.:	64

Postulat Steiner Bernhard und Mit. über eine adäquate Förderung von Kindern mit Lernbehinderungen im Kanton Luzern

Unser Rat teilt das Anliegen, Kinder mit Lernschwierigkeiten gezielt zu fördern. Wir sind jedoch überzeugt, dass für Lernende mit einem IQ zwischen 70 und 75 bereits heute ausreichende Fördermöglichkeiten bestehen.

Internationale Standards unterscheiden klar zwischen einer Intelligenzminderung und einem sogenannten Grenzbereich der kognitiven Entwicklung. Lernende mit einem IQ zwischen 70 und 75 gehören zu diesem Grenzbereich. Sie gelten seit 2008 nicht mehr als behindert und haben deshalb keinen Anspruch auf Sonderschulmassnahmen.

Kinder mit Lernschwierigkeiten sollen gefördert und ihrem Potenzial entsprechend entwickelt werden. Dafür stehen den Regelschulen bewährte Instrumente zur Verfügung. Pro 120 Lernende erhalten sie 100 Stellenprozente einer Fachperson für Schulische Heilpädagogik. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen fördern Kinder einzeln, in Gruppen oder gemeinsam mit der Klassenlehrperson. Schulen können zudem individuelle Lernziele festlegen. Auch dürfen Fördergruppen heute schon innerhalb der Integrativen Förderung entlang dem Entwicklungsstand der Lernenden in einzelnen Fachbereichen gebildet werden.

Für Lernende im IQ-Bereich 70 bis 75 wurde im Herbst 2023 eine befristete Übergangsmassnahme «Beratung und Unterstützung» eingeführt. Sie ermöglichte Schulen bei ausgewiesenem Zusatzbedarf zusätzliche Unterstützung. Diese Massnahme kostete jährlich rund 1.75 Mio. Franken und war von Beginn weg zeitlich begrenzt. Ebenfalls in dieser Massnahme enthalten war eine Beratung durch den Fachdienst Integration der Dienststelle Volksschulbildung (DVS). Ab dem Schuljahr 2026/27 wird diese Massnahme durch die neue Massnahme «Beratung im Bereich kognitive Entwicklung» ersetzt, d. h. die oben erwähnte Beratung durch den Fachdienst Integration bleibt erhalten. Die zusätzlich gesprochene Unterstützung, welche nur im Übergang vorgesehen war, fällt hingegen weg (vgl. Webseite der [DVS](#)). Die Volksschulsteuerung hat diesem Vorgehen am 19. September 2025 zugestimmt. Letztmals werden im laufenden Schuljahr 68 Gesuche bewilligt, die noch bis Schuljahr 2027/28 finanziert werden. Ab dem Schuljahr 2028/2029 werden finanzielle Mittel von rund 1 Mio. Franken frei.

Zusammen mit individuellen Lernzielen, heilpädagogischer Förderung, praxisorientierten Weiterbildungen und dem Entwicklungsvorhaben «Schulen für alle» sorgt der Kanton dafür, dass alle Kinder bedürfnisorientiert lernen können. Mit den derzeit in Erarbeitung stehenden Themenfeldern «Differenzierung in Lernarrangements» sowie Förderdiagnostik rücken weitere Massnahmen für das individuell passende Lernen ins Zentrum. Insbesondere in der Förderdiagnostik geht es um das systematische Erfassen des Lernstandes sowie das gemeinsame Planen in enger Zusammenarbeit zwischen Schulischen Heilpädagogen, Heilpädagoginnen und Lehrpersonen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR [151.3](#)) verpflichtet die Kantone zur Integration. Ein Wechsel zu überwiegend separativen Strukturen könnte nur durch umfangreiche Anpassungen der rechtlichen Grundlagen erfolgen. Er würde zudem einen Austritt aus der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (SRL [Nr. 401d](#)) verlangen. Das hätte weitreichende organisatorische und finanzielle Folgen, wie wir bereits in der Antwort auf die Anfrage Huser Claudia und Mit. über das Mengengerüst und die Kosten bei einer allfälligen Rückkehr zur separativen Beschulung ([A 489](#)) dargelegt haben.

Aus fachlicher, rechtlicher und finanzieller Sicht bietet das bestehende System ausreichende Unterstützung und ermöglicht eine adäquate Förderung aller Kinder. Es stärkt die Chancengerechtigkeit und fördert Kinder entsprechend ihrem Potenzial. Unser Rat beantragt deshalb die Ablehnung des Postulats.